

Umsetzung des Krankenhauszukunftsfonds im Land Berlin



Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes

Fördervolumen für das Land Berlin

- Auf das Land Berlin entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel 2018 (5,13754) und nach Abzug aller vom BAS geschätzten Verwaltungsaufwendungen Mittel aus dem **Krankenhauszukunftsfonds in Höhe von 151.665.318,34 € → dies entspricht 70 % der Fördersumme.**
- Das **Land Berlin stellt die zur Kofinanzierung** erforderlichen Landesmittel **bereit – die Krankenhäuser werden nicht zusätzlichen Belastungen ausgesetzt.**
- Hierzu wurden mit dem Nachtragshaushalt 2021 im Einzelplan Gesundheit und im Einzelplan Wissenschaft Verpflichtungsermächtigungen **in Höhe von insgesamt 66.055.000 €** eingestellt → **dies entspricht 30 % der Fördersumme.**
- **Damit steht für Berlin ein Fördervolumen von 217.720.318,34 € zur Verfügung.**

Einbeziehung aller Krankenhäuser in die Förderung

- Das Land Berlin will **gleichberechtigte Einbeziehung aller Plankrankenhäuser** in die Förderung nach dem Krankenhauszukunftsgesetz
- Zuordnung dieser Mittel des Zukunftsfonds auf die Krankenhäuser erfolgt in **Analogie zum Berechnungsverfahren der Investitionspauschale 2020** auf Grundlage der Leistungsdaten 2019
- Jedes Plankrankenhaus wurde individuell über die so ermittelte maximal mögliche Förderhöhe informiert
- Krankenhäuser werden nur dann in die Finanzierungssicherstellung mit einbezogen, wenn das Finanzierungsvolumen seiner Anträge die in Aussicht gestellte Fördersumme überschreitet.
- Gerechte Mittelbereitstellung und –verteilung – **kein „Windhundrennen“ um die Fördermittel**

Aufteilung der Gesamtmittel

- Für die Plankrankenhäuser stehen damit 90% der Mittel des Zukunftsfonds zur Verfügung.
- Das Fördervolumen für die Berliner Plankrankenhäuser beträgt damit **195.948.286,51 €**.
- Universitäre Einrichtungen können mit maximal 10 % der auf das jeweilige Land entfallenden Mittel des Zukunftsfonds (Bundes- und Landesmittel) gefördert werden.
- Gemäß § 14a Abs. 2 Satz 2 und 3 können auch Vorhaben von Hochschulkliniken und Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, mit maximal 10 Prozent des ihm nach Absatz 3 Satz 1 zustehenden Anteils der Fördermittel gefördert werden. Dies entspricht einem Fördervolumen von **21.772.031,83 €**.

Förderarten

➤ Was ist wichtig?

§ 19 Förderungsfähige Vorhaben

(1) Nach § 14a Absatz 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes werden folgende Vorhaben, insbesondere zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthalts von Patientinnen und Patienten, gefördert:

1. die Anpassung der technischen und insbesondere der informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahme eines Krankenhauses, das die Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Teilnahme an der Basisnotfallversorgung, der erweiterten Notfallversorgung oder der umfassenden Notfallversorgung oder die Anforderungen für das Modul Notfallversorgung Kinder dieses Beschlusses erfüllt, an den jeweils aktuellen Stand der Technik,
2. die Einrichtung von Patientenportalen für ein digitales Aufnahme- und Entlassmanagement, die einen digitalen Informationsaustausch zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern sowie zwischen den Leistungserbringern, den Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Kostenträgern vor, während und nach der Behandlung im Krankenhaus ermöglichen,
3. die Einrichtung einer durchgehenden, strukturierten elektronischen Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen sowie die Einrichtung von Systemen, die eine automatisierte und sprachbasierte Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen unterstützen,
4. die Einrichtung teil- oder vollautomatisierter klinischer Entscheidungsunterstützungssysteme, die klinische Leistungserbringer mit dem Ziel der Steigerung der Versorgungsqualität bei Behandlungsentscheidungen durch automatisierte Hinweise und Empfehlungen unterstützen,
5. die Einrichtung eines durchgehenden digitalen Medikationsmanagements zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit, das Informationen zu sämtlichen arzneibezogenen Behandlungen über den gesamten Behandlungsprozess im Krankenhaus zur Verfügung stellt; zu diesen Einrichtungen zählen auch robotikbasierte Stellsysteme zur Ausgabe von Medikation,
6. die Einrichtung eines krankenhauses internen digitalen Prozesses zur Anforderung von Leistungen, der sowohl die Leistungsanforderung als auch die Rückmeldung zum Verlauf der Behandlung der Patientinnen und Patienten in elektronischer Form mit dem Ziel ermöglicht, die krankenhauses internen Kommunikationsprozesse zu beschleunigen,
7. wettbewerbsrechtlich zulässige Maßnahmen, die zur Abstimmung des Leistungsangebots mehrerer Krankenhäuser erforderlich sind, eine ausgewogene gemeinsame Angebotsstruktur, die eine flächendeckende Versorgung sicherstellt und Spezialisierung ermöglicht, zu entwickeln; zu den Maßnahmen zählt auch die Bereitstellung von sicheren Systemen, die IT-Infrastrukturen über ein Servernetz zur Verfügung stellen, ohne dass diese auf dem lokalen Server installiert sind (Cloud-Computing-Systeme),
8. die Einführung und Weiterentwicklung eines onlinebasierten Versorgungsnachweissystems für Betten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und anderen Versorgungsbereichen,
9. die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer, kommunikationstechnischer und robotikbasierter Anlagen, Systeme oder Verfahren oder räumlicher Maßnahmen, die erforderlich sind, um Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten, insbesondere im Rahmen von Operationen, zu unterstützen oder um telemedizinische Netzwerkstrukturen zwischen Krankenhäusern oder zwischen Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen aufzubauen und den Einsatz telemedizinischer Verfahren in der stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten zu ermöglichen,
10. die Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Anlagen, Systeme oder Verfahren, um die nach dem Stand der Technik angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, der Integrität und der Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Krankenhauses zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Krankenhauses und die Sicherheit der verarbeiteten Patientinneninformationen maßgeblich sind, wenn das Vorhaben nicht nach § 12a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a förderfähig ist, sowie
11. Vorhaben zur Anpassung von Patientenzimmern an die besonderen Behandlungsanforderungen im Fall einer Epidemie, insbesondere durch Umwandlung von Zimmern mit mehr als zwei Betten in Ein- oder Zweibettzimmer, sofern das Vorhaben zu einer entsprechenden Verringerung der Zahl der krankenhauses planerisch festgesetzten Betten führt.

Vorhaben an Hochschulkliniken und Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, sind förderfähig. Für Vorhaben nach Satz 2 dürfen maximal 10 Prozent der nach § 14a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zustehenden Mittel verwendet werden.

Schwerpunktsetzung durch das Land Berlin

- Das Land Berlin setzt im Rahmen der 11 Fördertatbestände des § 19 Absatz 1 KHSFV Schwerpunkte.
- Diese Schwerpunktsetzung priorisiert bestimmte Sachverhalte, schließt die mögliche Förderung der anderen Tatbestände jedoch nicht aus.
- **Fördertatbestand 2 / Patientenportale (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHSFV) und 3 / Digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KHSFV)** beschreiben Inhalte, die als Grundlage für die gesamte Digitalisierung im Krankenhaus notwendig sind. Daher sind insbesondere Vorhaben zu diesen beiden Fördertatbeständen bei der Bedarfsanmeldung zu beachten.
- Darüber hinaus wird auch der **Fördertatbestand 5 / Digitales Medikationsmanagement (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHSFV) als wesentlicher Schwerpunkt festgelegt.**
- Wenn zu den vorgenannten Sachverhalten bereits ein hohes Digitalisierungsniveau durch ein antragstellendes Krankenhaus nachgewiesen werden kann, schließt diese Schwerpunktsetzung die Förderung der anderen Tatbestände jedoch nicht aus.

Zweistufiges Antragsverfahren

Stufe 1

- **Plankrankenhäuser** reichen **bis zum 31.05.2021** im **Finanzierungsrahmen** des ihnen zugeordneten **maximal möglichen Fördervolumens** **Bedarfsanmeldungen** ein.
- Nicht alle Krankenhäuser haben die gleichen Ressourcen, derartige IT-Vorhaben mit eigenen „Bordmitteln“ entwickeln und darstellen zu können. Mit der Fristsetzung bis 31.05.2021 wird sichergestellt, dass auch kleinere Häuser ihre Bedarfsanträge in der geforderten Qualität erarbeiten und einreichen können.
- Das Formular zur Bedarfsanmeldung und die ebenfalls einzureichenden ergänzenden Anhänge zu den einzelnen Fördertatbeständen gem. § 19 Krankenhausstrukturfondsverordnung (KHSVF) stehen auf der Website des BAS zum Download bereit.

Zweistufiges Antragsverfahren

Stufe 1

- Für die **Fördertatbestände** des **§ 19 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 KHSFV** sind bereits bei der Bedarfsanmeldung Bestätigungen eines berechtigten Mitarbeiters des beauftragten IT-Dienstleisters vorzulegen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln einschließlich der Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 und Absatz 3 KHFSV erfüllt sind.
- Diese **über die Festlegungen des § 21 Absatz 5 KHSFV hinausgehende Forderung** dient der Schaffung **größtmöglicher Fördersicherheit** sowohl für das Krankenhaus als auch die prüfenden Behörden.
- Innerhalb der in § 14a Absatz 4 Satz 3 KHG gesetzlich vorgegebenen Frist von drei Monaten (01.06.2021-31.08.2021) trifft das Land Berlin unter Einbeziehung der Krankenkassenverbände die Entscheidung darüber, für welche dieser Vorhaben eine Förderung bei dem BAS beantragt werden soll.

Zweistufiges Antragsverfahren

Stufe 2

- Nach Ablauf der drei Monate am 31.08.2021 besteht Transparenz darüber, in welchem Maße die für Berlin zur Verfügung stehenden Mittel des Krankenhauszukunftsfonds mit dem bisherigen Antragsvolumen bereits ausgeschöpft wurde.
- Die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Bedarfsanmeldungen der Plankrankenhäuser (und ggf. der Charité) gebundenen Fördermittel wird festgestellt.
- Es wird die 2. Stufe der Bedarfsanmeldungen eingeleitet.
- Hierzu wird die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung rechtzeitig über das Verfahren zur Verteilung informieren.

Zweistufiges Antragsverfahren

Stufe 2

- Es können erneut bis 30.09.2021 Anträge gestellt werden.
- Die 2. Antragsfrist ist so gewählt, um sicherzustellen, dass nach Abstimmung der neuen Anträge mit den Krankenkassen und interner Bewertung fristgerecht die Landesanträge an das BAS erarbeitet und bis spätestens 31.12.2021 gestellt werden können.

Mit diesem gestaffelten Anmeldeverfahren soll sichergestellt werden, dass die für die Plankrankenhäuser des Landes Berlin bereitstehenden Fördermittel beim BAS bis zum 31.12.2021 durch gestellte Anträge vollständig in Anspruch genommen werden können.

Einbeziehung der Senatskanzlei – Abteilung Wissenschaft

- Analog zu den Informationen an die Plankrankenhäuser durch SenGPG erfolgt die Information der Charité durch die Wissenschaftsverwaltung.
- Die verwaltungsmäßige Abwicklung, die inhaltliche Prüfung und Bewertung der Vorhaben der Charité, die Einbeziehung der Krankenkassen und letztlich die Erarbeitung der Landesanträge an das BAS erfolgt durch die Wissenschaftsverwaltung.
- Die formale Einreichung der Anträge an das BAS kann nur durch eine Landesbehörde erfolgen – dies übernimmt SenGPG.
- Aufgrund der vorgenannten Abhängigkeiten ist eine kontinuierliche Abstimmung während der Antragsphase bis zur endgültigen Mittelbescheidung durch das BAS zwischen der Wissenschaftsverwaltung und der SenGPG erforderlich.

Verfahrensstand:

Februar/März/April 2021

- Vorabstimmung mit Experten
- Vorbereitung des Verwaltungsverfahrens

Mai/Juni/Juli/August

- Prüfung der Priorisierungsvorgaben
- Beteiligungsverfahren der Kassen
- ...

Einzelfragen:

- Maßnahmebeginn: („nicht vor dem 2. September 2020“)
- Einreichen der Antragsunterlagen...?
- Information über Nachberechnungen/Nachverteilung?
- Vergaberecht?
- ...?

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Helge Franz

Leiter des Referats Krankenhauswesen und Notfallvorsorge

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Oranienstraße 106

10969 Berlin

Telefon: +49 30 9028 1864

Fax: +49 30 9028 2098

E-Mail: Helge.Franz@SenGPG.Berlin.de

